

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Einführung der dritten Fachkraft in den Kindertagesstätten in Niedersachsen bis zum Jahr 2027 vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 30.08.2023
- Drs. 19/2181

an die Staatskanzlei übersandt am 31.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 02.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Pressemitteilung der Bertelsmann Stiftung vom 20.10.2022 fehlen im Jahr 2023 in den niedersächsischen Kindertagesstätten rund 46 000 Plätze. Seit dem Jahr 2013 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. In der Pressemitteilung heißt es weiter, dass in Niedersachsen dieser Anspruch auch im Jahr 2023 nicht erfüllt werden könne.

Um die genannten fehlenden Plätze abzudecken, müssten zusätzlich zum bereits vorhandenen pädagogischen Fachpersonal weitere 12 000 Fachkräfte eingestellt werden. Die Diakonie in Niedersachsen meldete am 28.10.2022, dass sie in 75 % ihrer Einrichtungen wegen Personalmangel Gruppen teilweise schließen oder die Betreuungszeiten kürzen müsse.

Im Landkreis Stade sind nach Auskunft der Kommunen aktuell 80 Stellen in Voll- und Teilzeit in den Kindertagesstätten der freien und kommunalen Träger nicht besetzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewinnung und Bindung des für die Kindertagesbetreuung benötigten Personals ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Gesamtverantwortung für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Planungsverantwortung sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Landesregierung unterstützt die Träger durch ihr Engagement für die Finanzierung von dualisierten Ausbildungswegen, die Erleichterung des Quereinstiegs in die Ausbildung unter Anrechnung von Vorbildung und Initiativen zur Steigerung von Strukturqualität und Praxismentoring für gute Arbeitsbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Im Zuge der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) zum 01.08.2021 wurde der Fachkräftekatalog für Kindertagesstätten erheblich erweitert und die Zulassung von Studiengängen bei einem einschlägigen Anteil von 80 Credit Points (CP) flexibilisiert. Auch wurde geregelt, dass der unabwendbare und unvorhersehbare Ausfall von qualifiziertem Personal unter bestimmten Voraussetzungen im Umfang von bis zu drei Tagen im Monat und Gruppe auch durch andere geeignete Personen vertreten werden kann. Weiter wird mit dem NKiTaG die Mindestbeschäftigungszeit von pädagogischen Kräften nicht mehr zur Voraussetzung für die Gewährung von Landesfinanzhilfen gemacht. Damit sind seit dem 01.08.2021 auch Kräfte, die nicht mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, finanzhilfefähig. Hiermit wurden neue Einstellungsmöglichkeiten für pädagogische Kräfte eröffnet, die mit einem geringeren Stundenumfang beispielweise während oder im Anschluss an eine Elternzeit in den Beruf zurückkehren wollen.

Originär zuständig für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei steht das Landesjugendamt den Trägern beratend zur Verfügung. Auch zum Personaleinsatz kann das Landesjugendamt beraten und bei der Lösungsfindung im konkreten Einzelfall unterstützen.

Für die Gewährleistung der Angebote an Kindertagesbetreuung zur Erfüllung der im SGB VIII geregelten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung müssen die Jugendhilfeträger auf Grundlage ihrer Jugendhilfeplanung gegebenenfalls zusammen mit den örtlichen Schulträgern und den berufsbildenden Schulen vor Ort dafür Sorge tragen, dass das dafür benötigte Personal gewonnen und auch längerfristig im Berufsfeld gebunden wird. Ausbildungskapazitäten sollten in enger Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträgern, Schulträgern und den berufsbildenden Schulen vor Ort auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung vorausschauend und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Über die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung begleitet und berät das Land die zu diesem Zweck eingerichteten „Runden Tische“ vor Ort.

Mit dem im Jahr 2019 initiierten „Niedersachsenplan - mehr Fachkräfte für die Kita!“ wurde u. a. die Schulgeldfreiheit für die sozialpädagogischen Ausbildungen zum Schuljahr 2019 aufsteigend eingeführt, es wurden Quereinstiegsmöglichkeiten in die Ausbildung geschaffen und Anpassungsförderungen für zugewanderte Fachkräfte implementiert. Mit dem verstärkten Ausbau der dualisierten, vergüteten Teilzeitausbildungen wurden zudem weitere attraktive Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen. Durch die Maßnahmen des MK konnte die Zahl der Auszubildenden in den sozialpädagogischen Ausbildungen seit dem Jahr 2019 um durchschnittlich mehr als 500 Auszubildende pro Jahr gesteigert werden.

Allerdings ist der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe ein mehrdimensionales Problem, das nicht allein durch eine Steigerung der Ausbildungszahlen in den sozialpädagogischen Berufen bewältigt werden kann. Neben Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung bedarf es Initiativen der Fachkräftebindung und -rückgewinnung aller im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beteiligten Akteure. Durch weitere Maßnahmen des „Niedersachsenplans 2.0“ wird das Land auch künftig seine Anstrengungen unvermindert fortsetzen und förderliche Rahmenbedingungen für diese Fachkräftesicherung schaffen.

1. Wie wird die Landesregierung vor dem Hintergrund der fehlenden pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten die Einführung der dritten Fachkraft bis zum Jahr 2027 sicherstellen?

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zur Gewinnung von pädagogischen Kräften gewährt das Land seit dem 01.08.2023 je regelmäßig tätiger Kraft in Ausbildung, die in Kindergartengruppen oder in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, und die mit einem Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche während der Kernzeit tätig sind, unter den Voraussetzungen des § 30 NKiTaG und § 22 a DVO-NKiTaG eine besondere Finanzhilfe in Höhe von jährlich 20 000 Euro.

Ab dem 01.08.2027 gewährt das Land eine pauschalierte Finanzhilfe für die Personalausgaben einer in § 26 Abs. 2 NKiTaG näher bezeichneten regelmäßig tätigen dritten Fachkraft, die im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit 19 oder mehr belegten Plätzen tätig ist, wenn die Kernzeit an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden beträgt.

Die Einführung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen ist damit nicht verpflichtend geregelt. Vielmehr handelt es sich um eine Anreizfinanzierung. Wenn ein Träger eine entsprechende dritte Kraft beschäftigt, wird als Anreiz eine entsprechende Finanzhilfe gewährt. Das Land setzt damit einen starken Steuerungsimpuls für den Einsatz von dritten Kräften in den genannten Gruppen, ohne die Träger mit einer Pflicht zu überfordern, und verbessert auf diesem Wege die Bildungs- und Betreuungsqualität.

Die Landesregierung ist gemäß § 41 Satz 1 und 2 NKiTaG verpflichtet, die Auswirkungen des NKiTaG bis zum 31.07.2026 zu überprüfen. Dabei soll auch ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen sowie in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, geprüft werden.

2. Vor dem Hintergrund, dass laut Bertelsmann Stiftung zu wenig Personal in den Kindertagesstätten nicht nur die Qualität der frühkindlichen Bildung, sondern auch die Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte verschlechtert und zu einer Abnahme der Attraktivität des Berufs führt: Wie will die Landesregierung diesem Effekt entgegenwirken?

Über die Finanzierung von Zusatzkräften (Richtlinie Qualität in Kitas 2) und von Kräften in Ausbildung als zusätzliche Kräfte in Kindergartengruppen (§ 30 NKiTaG) sowie die Entlastung von Führungskräften von pädagogischen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben (Richtlinie Qualität in Kitas 2) leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Kindertagesbetreuung, damit die Träger gute Rahmenbedingungen nicht nur für die zu betreuenden Kinder, sondern auch als Arbeitgeber für ihre Angestellten gewährleisten können.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung in den Einrichtungen liegt bei den Trägern der einzelnen Einrichtungen als Arbeitgeber des in der Kindertagesbetreuung beschäftigten Personals.

3. Welche Maßnahmen will die Landesregierung gegebenenfalls kurzfristig ergreifen, um die personelle Situation in den Kindertagesstätten zu verbessern?

Die örtlichen Träger der Kindertageseinrichtungen müssen die in § 11 des NKiTaG geregelten Anforderungen an die personelle Mindestausstattung in den Gruppen erfüllen. Sie können darüber hinaus aber auch weiteres geeignetes Personal einstellen, um die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern und Einrichtungsteams auch multiprofessionell zu stärken. Dafür finanziert die Landesregierung zusätzliches Personal über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 für die Betreuung von Gruppen von Kindern im Kindergartenalter. Auch werden Kräfte in Ausbildung nach § 30 NKiTaG durch das Land finanziert, um als zusätzliche Kräfte in Gruppen die personelle Situation zu verbessern.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung mit dem Niedersachsenplan dafür ein, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden, in enger Abstimmung mit den örtlichen Schulträgern und den berufsbildenden Schulen bedarfsgerechte Ausbildungskapazitäten zu gewährleisten. Ausbildungszeiten können durch die Anrechnung von individueller Vorbildung und Quereinstiegsmöglichkeiten verkürzt und angehende Fachkräfte bereits während ihrer Ausbildung vergütet als Kräfte in Ausbildung in Kindertagesstätten beschäftigt werden. Darüber wird es einen weiteren Austausch mit den Teilnehmenden des Kita-Kongresses geben, wie Maßnahmen wirken und welche in diesem Zusammenhang auch weiter ergriffen werden können. Ziel ist es, Lücken bei Wegen in die Ausbildung und die Einrichtungen weiter zu schließen, den Weg in die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher auszuweiten und den Quereinstieg und die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse weiter voranzutreiben.

Im Übrigen wird auf Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 verwiesen.